

**Schriftlicher Beschluss des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 30.06.2020**

**PR-schB RSO
01/20**

Verteiler: Dekane/Dekanin Fb 1-4,
Studiendekan/-innen Fb 1-4,
Prüfungsämter Fb 1-4, BeSt1,
StuPort1, FSZ1, IO1, PRS,
Internetseite (KOM,
Webredaktion)

**Änderung der Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2
betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt
University of Applied Sciences**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt in Ergänzung zu den Präsidiumsbeschlüssen RSO 1109 vom 18.05.2020 und RSO 1127 vom 22.06.2020 die Änderung der Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences in Punkt 13 „Regelung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungsleistungen“ gemäß Anlage.

Zweite Änderung der „Regelungen zur Durchführung der durch SARS-CoV-2 betroffenen Prüfungsphase im Sommersemester 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences“ vom 18. Mai 2020, geändert am 22. Juni 2020

Hier: Änderung vom 30. Juni 2020

Artikel I

In der Regelung wird als Absatz 13 folgender Absatz neu angefügt:

„13 Regelung zur Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungsleistungen

Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen wird pauschal (d. h. antragslos) um 50 % der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit verlängert. Dies gilt für schriftliche Prüfungsleistungen, deren Abgabe noch nicht erfolgt ist und deren Beginn der Bearbeitungszeit vor dem 1. Juli 2020 liegt. Von der Regelung ausgenommen sind schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Portfolioprüfungen (Umsetzung des Senatsbeschlusses vom 24. Juni 2020). Die Regelung in Punkt 5.2 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen am 30.06.2020 in Kraft.

Das Präsidium